
o 28. Jahrgang

o Ausgabetag

24.02.2014

Nr.

4

Inhaltsangabe

- | | |
|----------------|---|
| 08/2014 | Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte |
| 09/2014 | Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Nutzungsrechte und Ruhefristen von Grabstätten |
| 10/2014 | Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2014 |
| 11/2014 | Öffentliche Bekanntmachung
6. Änderung vom 20.02.2014 der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006 |
| 12/2014 | Öffentliche Bekanntmachung
1. Satzung vom 20.02.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 05.11.2009 |
| 13/2014 | Öffentliche Bekanntmachung
Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen vom 20.02.2014 |
| 14/2014 | Öffentliche Bekanntmachung
über die Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen am 25. Mai 2014 |
| 15/2014 | Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen am 25.05.2014 |

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

16/2014

Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe in den nach der Kommunalwahl 2014 neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss der Stadt Frechen

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach dem einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Ein-

wohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums.

Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig

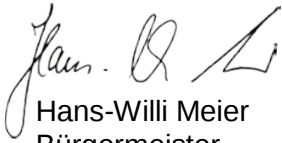
Die Absätze des § 35 1 bis 4 des Meldegesetzes gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

Das Widerspruchsrecht bzgl. der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht die Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Im Sinne des § 21 Abs. 1 a des Melderechtsrahmengesetzes können Melderegisterauskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen eingelegt bzw. abgegeben werden:

Frechen, den 10.02.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Willi Meier', with a stylized flourish at the end.

Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen

Gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen.

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen nach Ablauf der 3-Monats-Frist in das Eigentum der Stadt Frechen über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

2. Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege

Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 35 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.

Sofern die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht in einen ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand gebracht wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

3. Bitte um Kontaktaufnahme

Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

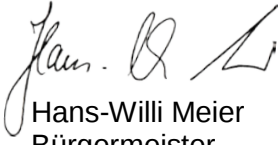
Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

Friedhof	Grabnummer	Name der Verstorbenen	Bekanntmachungs-Grund
St. Audomar	01.18.01.5-6	Becker, Apollonia	1
	01.31.10.1	Budde, Matthias	1
	01.49.24.3-4	Ryszynski, Joseph und Madalena	1
	01.50.17.5	Wortmann, Margareta	1
	01.51.04.2	Sölla, Lorenz	1
Bachem	01.53.19.1	Wolf, Maria Elisabeth	3
	03.14.05.4	Busse, Christian	3
	03.15.09.15	Koltermann, Klaus	1



Bitte nehmen Sie bis spätestens 26.05.2014 Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Frechen, den 18.02.2014


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen mit Beschluss vom 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frechen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge auf	139.586.050 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	138.495.500 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	136.283.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	126.692.500 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.935.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.024.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.272.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.807.500 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	17.000.000 €
---	--------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf	34.881.000 €
---	--------------

§ 4 Eigenkapital

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 20.000.000 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 v.H. |

§ 7 Sonstige Regelungen

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, darf jede zweite frei werdende Stelle dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit es sich um Beamten- oder Beschäftigtenstellen handelt, bei denen im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist bei Ausscheiden des Stelleninhabers eine Umwandlung in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungsgruppe oder in eine Beschäftigtenstelle vorzunehmen.

§ 8 Wertgrenzen § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 14 GemHVO

Die Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO i.V.m. § 14 GemHVO, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer investiven Maßnahme im Teilfinanzplan besteht, wird wie folgt festgesetzt:

**Wertgrenze
für Bauinvestitionen**
50.000,- €

**Wertgrenze
für sonstige Investitionen**
25.000,- €

Frechen, 18.12.2013

gez. Hans-Willi Meier
Bürgermeister

gez. Mareike Mischke
Schriftführung Rat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.01.2014 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 402, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.stadt-frechen.de im Internet verfügbar.

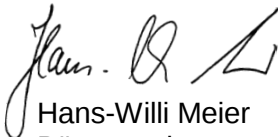
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz- Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 20.02.2014



Hans-Willi Meier
Bürgermeister



6. Änderung vom 20.02.2014 der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 auf Empfehlung des Ausschusses für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung nachfolgende Änderung der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vergaben

- a) über mehr als 1.000.000 €, ohne Umsatzsteuer, nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)
- b) über mehr als 100.000 €, ohne Umsatzsteuer, nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A)

werden öffentlich ausgeschrieben.

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Beschränkte Ausschreibung/ Freihändige Vergabe

Eine Beschränkte Ausschreibung/ Freihändige Vergabe findet statt:

- a) Bei Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 €, ohne Umsatzsteuer, kann die Vergabestelle eine Freihändige Vergabe durchführen.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 €, ohne Umsatzsteuer, kann die Vergabestelle eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

- b) Bei Vergaben nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 €, ohne Umsatzsteuer, kann die Vergabestelle wahlweise eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

3. § 4 Absatz 3 entfällt.



4. § 4 Absatz 4 entfällt.
5. § 5 erhält folgende Fassung:
 - (1) Im Fall der Beschränkten Ausschreibung entscheidet der Bürgermeister über Anzahl und Auswahl der zu beteiligenden oder aufzufordernden Unternehmen im Rahmen dieser Vergabeordnung. Die Namen der Unternehmen sind geheim zu halten.
 - (2) Bei beschränkter Ausschreibung sind im angemessenen Verhältnis ortsansässige und nicht ortsansässige Firmen, mindestens 7 und höchstens 10, nach der Vergabekartei auszuwählen. Die Firmen sind wechselweise an den Ausschreibungen zu beteiligen. Für Lieferungen und Leistungen ist § 6 VOL Teil A zu beachten. Enthält die Bewerberkartei für das betreffende Gewerk weniger als 7 Firmen oder sind für Gewerke, für die eine Bewerberkartei nicht besteht, weniger als 7 Firmen bekannt, so sind die in der Bewerberkartei aufgeführten bzw. bekannten Firmen an der beschränkten Ausschreibung zu beteiligen, soweit sie die Voraussetzungen nach § 6 VOB Teil A erfüllen.
 - (3) In Einzelfällen, für bestimmte Fachbereiche (Gewerke) oder für bestimmte Bauvorhaben kann der nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung fachlich zuständige Ausschuss die Entscheidung über die Auswahl der Firmen an sich ziehen.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 6. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft.



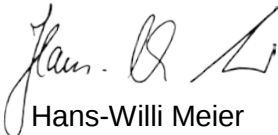
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderung vom 20.02.2014 der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 20.02.2014


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

1. Satzung vom 20.02.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 05.11.2009

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 05.11.2009 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Integrationsrat

- (1) Der nach § 27 Absatz 1 GO NRW zu bildende Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus zehn gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 f. GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sowie fünf gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 f. vom Rat aus seiner Mitte bestellten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Einzelheiten zum Wahltag sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 f. GO NRW richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und des Kommunalwahlgesetzes sowie der vom Rat beschlossenen Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



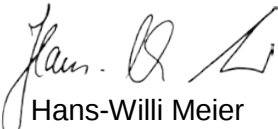
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 20.02.2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Frechen vom 05.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 20.02.2014


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen vom 20.02.2014

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 nachstehende Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen beschlossen:

I. Wahlgebiet

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO NRW in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Frechen zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Integrationsrats der Stadt Frechen. Die Bestellung der weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus der Mitte des Rates gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 f. GO NRW richtet sich nach den hierüber in der Hauptsatzung getroffenen Festlegungen.
- (2) Das Gebiet der Stadt Frechen bildet das Wahlgebiet.

§ 2

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet die Wahlleiterin/ der Wahlleiter und der Wahlausschuss, für die Gemeinde die Briefwahlvorsteherin/ der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand sowie für den jeweiligen Stimmbezirk die Wahlvorsteherin/ der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand. Abweichend von § 29 des Kommunalwahlgesetzes wird/werden zur Auszählung der am Wahltag in den einzelnen Stimmbezirken abgegebenen Stimmen ein zentraler Wahlvorstand/ zentrale Wahlvorstände gebildet. Die Funktion des zentralen Wahlvorstands/ der zentralen Wahlvorstände kann auch durch den Briefwahlvorstand/ die Briefwahlvorstände wahrgenommen werden.
- (2) Wahlleiterin/Wahlleiter für das Wahlgebiet ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, stellvertretende Wahlleiterin/ stellvertretender Wahlleiter die Vertreterin/ der Vertreter im Amt. Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht gesetzliche Vorgaben oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, die auch dem vom Rat für die jeweilige Wahlperiode gebildeten Wahlausschuss angehören.



- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 11 dieser Wahlordnung) spätestens am 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 16 Absatz 1 dieser Wahlordnung). Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/ dem Wahlvorsteher, der/dem stellvertretenden Wahlvorsteherin/ Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Der Briefwahlvorstand sowie der zentrale Wahlvorstand bestehen aus der (Brief-) Wahlvorsteherin/ dem (Brief-) Wahlvorsteher, der/dem stellvertretenden (Brief-) Wahlvorsteherin/ Wahlvorsteher und zwei bis vier Beisitzerinnen/ Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/ Beisitzern werden eine Schriftführung und eine stellvertretende Schriftführung bestellt. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister beruft die Mitglieder der Wahlvorstände. Dem Wahlvorstand in den einzelnen Stimmbezirken können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frechen angehören sowie Wahlberechtigte nach § 6 dieser Wahlordnung, sofern sie auch das aktive Wahlrecht zu den an diesem Tag zeitgleich stattfindenden Wahlen besitzen. Dem Briefwahlvorstand und dem zentralen Wahlvorstand können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frechen angehören sowie Wahlberechtigte nach § 6 dieser Wahlordnung. Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstands, Briefwahlvorstands oder zentralen Wahlvorstands sein.
- (2) Der jeweilige Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/ des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlbezirk, Stimmbezirk

- (1) Der Wahlbezirk entspricht dem Wahlgebiet.
- (2) Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter teilt den Wahlbezirk in Stimmbezirke ein. Diese entsprechen den für die allgemeinen Kommunalwahlen gebildeten Stimmbezirken und sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

II. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 27 Absatz 3 GO NRW alle Personen, die
1. nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt haben oder



4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben haben.

Darüber hinaus müssen die Personen am Wahltag

1. mindestens 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Frechen ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen (§ 27 Absatz 3 Satz 3 GO NRW).

§ 7

Wahlrechtsausschluss

- (1) Nicht wahlberechtigt sind ausländische Einwohnerinnen/Einwohner auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 3 in der derzeit geltenden Fassung keine Anwendung findet oder die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.
- (2) Darüber hinaus ist in analoger Anwendung des § 8 Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung vom Wahlrecht ausgeschlossen
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 8

Ausübung des Wahlrechts/ Wählerverzeichnis und Wahlscheine

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein (§ 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 KWahlG).
- (2) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag (Stichtag) vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 KWahlG). Diese Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Von Amts wegen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis aufzunehmen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 KWahlG).



- (3) Wahlberechtigte können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaberinnen/Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen (§ 10 Absatz 2 und 3 KWahlG).
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum sowie Anschrift aufgeführt. Die Sortierung erfolgt unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch.
- (5) Wahlberechtigte haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen (§ 10 Absatz 4 Satz 1 KWahlG).
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der in Absatz 5 bezeichneten Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter erheben. Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter hat die Entscheidung hierüber unverzüglich zu fällen und der Antragstellerin/dem Antragsteller sowie der/dem Betroffenen zuzustellen (§ 11 Absatz 1 und 3 KWahlG).

§ 9 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach § 6 dieser Wahlordnung sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frechen, sofern diese seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben (§ 27 Absatz 5 GO NRW). Im Übrigen gelten die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

III. Wahlvorbereitung

§ 10 Wahltag

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats findet am Tag der Kommunalwahl statt (§ 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW). Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können sowohl von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Frechen (Listenwahlvorschlag) als auch von einzelnen Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Frechen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.



- (3) Als Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber können alle nach § 9 dieser Wahlordnung wählbaren Personen benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jede Wahlbewerberin/ jeder Wahlbewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (4) Sowohl in den Listenwahlvorschlägen als auch für Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können für die Kandidatinnen und Kandidaten persönliche Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber aufgeführt werden, die das jeweils ordentlich gewählte Mitglied im Verhinderungsfall vertreten und im Fall seines endgültigen Ausscheidens dessen Nachfolge antreten sollen. Wurde eine persönliche Ersatzbewerberin/ ein persönlicher Ersatzbewerber nicht benannt, vertritt im Verhinderungsfall die/der jeweils erste nicht gewählte Bewerberin/Bewerber das jeweils erste gewählte Mitglied, die/der jeweils zweite nicht gewählte Bewerberin/Bewerber das jeweils zweite gewählte Mitglied usw. Die Nachfolge bei endgültigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von einer/einem Verantwortlichen unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass die Benennung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, den ausgeübten Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift der Hauptwohnung und die Staatsangehörigkeit/Staatsangehörigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Sofern Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber benannt werden, sind auch für diese die Angaben nach Satz 1 erforderlich.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet sein und soll mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlags) versehen sein. Fehlt das Kennwort, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/ des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (9) Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleiterin/ vom Wahlleiter hierfür bereitgehalten werden. Die Wahlvorschläge sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Stellt die Wahlleiterin/ der Wahlleiter Mängel fest, so fordert sie/er unverzüglich die Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlags auf, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel können nur so lange behoben werden, bis durch den Wahlausschuss über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden wurde.



Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen sowie die Zurücknahme bereits eingereichter Wahlvorschläge finden die §§ 18 Absatz 3 Satz 2 und 20 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- (11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/ vom Wahlleiter mit den in Absatz 6 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel werden die Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber sowie deren eventuelle Ersatzbewerberinnen/ Ersatzbewerber mit Vor- und Familiennamen sowie dem jeweiligen Kennwort aufgeführt.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit Vor- und Familiennamen der ersten drei Bewerberinnen/ Bewerber sowie deren eventueller Ersatzbewerberinnen/ Ersatzbewerber und dem jeweiligen Kennwort aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter. Aus dem Stimmzettel muss ersichtlich sein, dass potenzielle stellvertretende Mitglieder ebenfalls gewählt werden.

IV. Durchführung der Wahl

§ 13

Anwesenheit im Wahllokal, Stimmabgabe und Briefwahl

- (1) Die Wahlhandlung in den Stimmbezirken ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung untersagt. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme, die sie/er geheim und persönlich abgibt.
- (4) Auf Verlangen hat sich die Wählerin/der Wähler gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
- (5) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein sowie in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei dieser/diesem eingeht. Auf dem Wahlschein ist durch die Wählerin/den Wähler an Eides statt die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels zu versichern.

§ 14

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die in den einzelnen Stimmbezirken abgegebenen Stimmzettel zur Auszählung durch den zentralen Wahlvorstand zusammengeführt. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der geheimen Wahl gewahrt bleibt. Den Stimmzetteln sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift über den Ablauf der Wahlhandlung sowie die eingenommenen Wahlscheine beizufügen.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird durch den zentralen Wahlvorstand/ die zentralen Wahlvorstände zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Zahl der abgegebenen Stimmen ermittelt und mit der Zahl der Stimmzettel abgeglichen. Anschließend wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Hinsichtlich der Ungültigkeit abgegebener Stimmen findet § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der bei der Auszählung Anwesenden beschränken. Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf das Wahlergebnis untersagt. Über die Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zusammen, öffnet zunächst die eingegangenen Wahlbriefe, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den jeweiligen Stimmzettelumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe zunächst ungeöffnet in die für den Wahlbezirk bereitstehende zentrale Wahlurne/ bereitstehenden zentralen Wahlurnen. Die anschließende Auszählung der Stimmzettel und Ermittlung des Briefwahlergebnisses für den Wahlbezirk kann ebenfalls durch den Briefwahlvorstand erfolgen, sofern im Wahlbezirk mindestens 50 Wahlbriefe eingegangen sind. Alternativ erfolgt die Stimmauszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses durch den zentralen Wahlvorstand/ die zentralen Wahlvorstände. Über die Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Im Übrigen gilt § 27 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

V. Feststellung des Wahlergebnisses und Verteilung der Sitze/ Wahlprüfung

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt, nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/ den Wahlleiter, im Anschluss an die Wahl fest, wie viele gültige Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen/Bewerber damit in den Integrationsrat gewählt sind. Der Wahlausschuss ist dabei an die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu korrigieren.



- (2) Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter macht das Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber und fordert diese auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob die Wahl angenommen wird.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Nachfolgeregelung gelten die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16 **Verteilung der Sitze**

- (1) Die Zahl der zu verteilenden Sitze ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verteilung der Sitze erfolgt auf der Grundlage des Höchstzahlenverfahrens nach D'Hondt. Im Fall gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin/ vom Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen/Bewerber in ihm aufgeführt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 17 **Wahlprüfung**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann
 1. jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
 2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung derjenigen Gruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
 3. die Aufsichtsbehördebinnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie/er eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für erforderlich hält. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Der Rat hat von Amts wegen nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.
- (3) Auf das Wahlprüfungsverfahren finden im Übrigen die §§ 39 bis 44 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 **Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 19

Geltung von Vorschriften

Sofern die Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht abschließend sind, gelten gemäß § 27 Absatz 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 20

Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen vom 05.11.2009 außer Kraft.

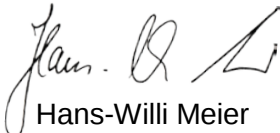
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen vom 20.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 20.02.2014

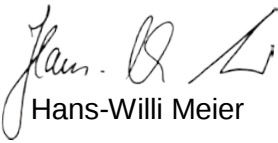

Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
über die Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen
am 25. Mai 2014

Die Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen findet am **Sonntag, den 25. Mai 2014** gemeinsam mit den Kommunalwahlen statt. Die Wahl erfolgt an diesem Tag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Frechen, den 20.02.14

Der Bürgermeister
als Wahlleiter


Hans-Willi Meier

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen am 25.05.2014

Es gelten folgende Vorschriften:

- Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen (**WahIO IR**) vom 20.02.2014 (Amtsblatt für die Stadt Frechen, Nr. 4 vom 24.02.2014),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),
- Kommunalwahlgesetz (**KWahlG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454, ber. S.509 und 1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564),
- Staatsangehörigkeitsgesetz (**StAG**) in der geänderten Fassung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl.I. S. 3458)

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gem. § 11 Abs. 1 WahIO IR fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen am 25.05.2014 auf.

2. Wahlrecht

Wahlberechtigt sind gem. § 27 Abs. 3 GO i.V.m. § 6 Abs. 1 WahIO IR alle Personen, die

1. nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt haben oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben haben.

Nach § 6 Abs. 2 WahIO IR i.V.m. § 27 Abs. 3 GO müssen sich die wahlberechtigten Personen nach **Nr. 3** und **4** bis zum zwölften Tag vor der Wahl (13.05.2014) auf Antrag in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Darüber hinaus müssen **alle** Personen am Wahltag

1. mindestens 16 Jahre alt sein (Geburt bis 25.05.1998) und
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten (seit mindestens 25.05.2013) und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (09.05.2014) in Frechen ihre Hauptwohnung haben.

3. Ausschluss vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt sind nach § 7 Abs. 1 WahIO IR Ausländerinnen und Ausländer,

- auf die §1 Abs.2 Nr.2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung keine Anwendung findet (nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder vom Erfordernis der Aufenthalts-genehmigung nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge befreit sind)

oder

- die Asylbewerber/innen sind.

Darüber hinaus sind nach § 7 Abs. 2 WahlO IR Personen, die in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Verfügung betreut sind oder infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen.

4. Wählbarkeit

Wählbar sind nach § 9 WahlO IR **alle Wahlberechtigten** und sonstige **Bürgerinnen und Bürger** der Stadt Frechen, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben (also bis zum 25.05.1996 geboren sind) und **seit mindestens drei Monaten in Frechen mit Hauptwohnung gemeldet sind** (also mindestens seit dem 25.02.2014), sofern sie die nach § 11 Abs.3 WahlO IR erforderliche schriftliche Zustimmung dazu erteilt haben. Diese **Zustimmungserklärung** ist unwiderruflich.

Die Wählbarkeitsausschlüsse der §§ 12 KWahlG (Ausschluss durch Richterspruch) und 13 KWahlG (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat) gelten entsprechend.

5. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können gem. § 11 Abs. 2 WahlO IR von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Frechen (**Listenwahlvorschlag**) oder von einzelnen Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Frechen (**Einzelbewerber/-innen**) eingereicht werden.

Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur **einen** Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- Jede Wahlbewerberin/jeder Wahlbewerber darf nach § 11 Abs. 3 WahlO IR nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Jeder Wahlvorschlag muss nach § 11 Abs. 6 WahlO IR **folgende Bewerberangaben** enthalten: Vor-

und Familiennamen, den ausgeübten Beruf (ggf. mit Nennung des Dienstherrn oder der Einstellungsbehörde nach § 13 KWahlG), das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift der Hauptwohnung und die Staatsangehörigkeit/en der Bewerberinnen und Bewerber.

- Nach § 11 Abs.7 WahlO IR muss jeder Wahlvorschlag als **„Listenwahlvorschlag“** oder als **„Einzelbewerber/-in“** gekennzeichnet sein und soll als Bezeichnung **mit einem Kennwort versehen** sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- Sowohl in den Listenwahlvorschlägen als auch für Einzelbewerber/innen können nach § 11 Abs. 4 WahlO IR **persönliche Ersatzbewerber/innen** aufgeführt werden, die das jeweils ordentlich gewählte Mitglied im Verhinderungsfalle vertreten oder im Fall des endgültigen Ausscheidens dessen Nachfolge antreten sollen. Wurde keine persönliche Ersatzbewerberin/kein persönlicher Ersatzbewerber benannt, vertritt im Verhinderungsfall die/der erste nicht gewählte Bewerberin/ Bewerber das jeweils erste gewählte Mitglied, die/der jeweils zweite nicht gewählte Bewerberin/ Bewerber das jeweils zweite gewählte Mitglied usw. **Auch für diese Ersatzbewerber/innen sind die Angaben** nach § 11 Abs. 6 WahlO IR **erforderlich**.
- Gem. § 11 Abs. 8 WahlO IR sollen in jedem Wahlvorschlag eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson** bezeichnet sein. Fehlt die Angabe hierüber, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat als stellvertretende Vertrauensperson.
- Gem. § 11 Abs. 5 WahlO IR sind **Listenwahlvorschläge von einer/einem Verantwortlichen** der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe **zu unterzeichnen** und müssen eine Erklärung enthalten, dass die Benennung der Bewerber/innen

nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

7. Form der Wahlvorschläge

Für die Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Bescheinigungen der Wählbarkeit und die Erklärung, dass die Benennung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist **sind** nach § 11 Abs. 9 WahlO IR **amtliche Formblätter zu verwenden**, die der Wahlleiter bereithält.

Die Formblätter sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben auszufüllen.

Sämtliche **Vordrucke** sind kostenfrei bei der Stadt Frechen,
Bürger- und Standesamt,
Erdgeschoss, Zimmer 1,
Johann-Schmitz-Platz 1-3,
50226 Frechen

zu nachfolgenden **Zeiten** erhältlich:

Vormittags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
montags bis donnerstags nachmittags von
13.30 Uhr bis 15.00 Uhr. Um Wartezeiten
zu vermeiden, empfiehlt sich vorherige
telefonische Anmeldung unter: 501-329.

8. Einreichungsort und Frist

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrats sind nach § 11 Abs. 10 WahlO IR spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, also **bis spätestens 7. April 2014**, 18.00 Uhr beim

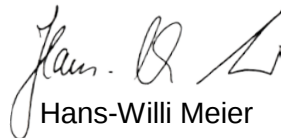
Wahlleiter der Stadt Frechen
Johann-Schmitz-Platz 1 – 3
50226 Frechen
Erdgeschoss, Zimmer 1,

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig **vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige vom Wahlleiter festgestellte **Mängel**, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Fristablauf durch die Vertrauenspersonen **beseitigt werden können**.

Frechen, den 20.02.2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter



Hans-Willi Meier

Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe in den nach der Kommunalwahl 2014 neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss der Stadt Frechen

Im Anschluss an die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 ist für die konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Frechen - voraussichtlich am 24. Juni 2014 - auch die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2014 bis 2020 vorgesehen.

Gemäß § 71 Absatz 1 Ziffer 2 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.V.m. § 4 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und § 4 Absatz 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frechen vom 05.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung gehören dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Frechen neben 9 zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern der Vertretungskörperschaft oder von dieser gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind, 6 weitere stimmberechtigte Mitglieder an, die vom Rat auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes der Stadt Frechen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist zudem eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes der Stadt Frechen angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 AG-KJHG haben die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Frechen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe dem Rat der Stadt Frechen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie

entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Wahl vorzuschlagen. Hierbei ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

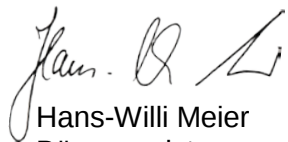
Bei einer zu wählenden Anzahl von 6 ordentlichen stimmberechtigten sowie 6 stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedern müssen somit für einen gültigen Wahlvorschlag aus dem Kreis der Träger der freien Jugendhilfe insgesamt mindestens 12 Personen als ordentliche Mitglieder und mindestens weitere 12 Personen als stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen werden.

Die Vorgeschlagenen müssen in analoger Anwendung der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes die Wählbarkeitsvoraussetzungen zur Wahl in die Vertretungskörperschaft erfüllen, also

- Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz sein oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens 3 Monaten in Frechen ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen ihren Hauptwohnsitz, haben.

Hiermit fordere ich die im Bereich der Stadt Frechen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf, Vorschläge - entweder einzeln oder mit anderen Trägern abgestimmt - spätestens bis zum 23.05.2014 beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, einzureichen.

Frechen, 24.02.2014


Hans-Willi Meier
Bürgermeister